Kleingärtnerverein „Kleiner Dörnbach“ e.V. Suhl

Gartenordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Kleingartenanlagen sind Bestandteil des öffentlichen Grüns. Sie dienen im Allgemeinen in ihrer Gesamtheit der kleingärtnerischen Betätigung, der Gesunderhaltung sowie der Freizeitgestaltung und Erholung der Bürger und im Besonderen den jeweiligen Mitgliedern des Kleingärtnervereins, Pachtverhältnisse und Gemeinschaftsinteresse erfordern daher eine enge Zusammenarbeit und weitgehende Übereinstimmung innerhalb der Mitgliedschaft eines Vereins auf einer vielseitigen Ebene. Sie zu regeln und zu garantieren erfordert, nach Rechtsnormen zu handeln. Dem Verein obliegt es, im Rahmen seiner Möglichkeit und unter Wahrung gesetzlicher und satzungsrechtlicher Bestimmungen, dieser Vorgabe Rechnung zu tragen. Diese Aufgabe erfordert von allen Beteiligten vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäßes Verhalten im Rahmen der übernommenen Verpflichtungen und gegenseitige Rücksichtnahme.

II. Besondere Bestimmungen

§ 1 Zweck und Verwaltung der Kleingartenanlagen

Zum Zweck der Kleingärtnervereine gehört insbesondere die Wahrung und Verbesserung eines entsprechenden Gesamteindruckes der Kleingartenanlagen sowie deren sinnvolle Nutzung. Dies geschieht unter Berücksichtigung sämtlicher für die Beschaffenheit und Gestaltung der Anlage geltenden Bestimmungen sowie der Klärung aller auftretenden Fragen, die im Zusammenhang mit dem Pachtverhältnis sowie der Mitgliedschaft im Kleingärtnerverein stehen.
Im Interesse des Einzelnen und zum Wohle der Gemeinschaft ist daher den Weisungen des Vorstandes und der Vereinsvertreter, die mit bestimmten Aufgaben betraut wurden, Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit, auch bei Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes, der Zutritt zum Garten gestattet.
Auflagen und Bestimmungen, die dem Verein aus dem mit der Stadt Suhl abgeschlossenen Generalpachtvertrag und mit dem Privateigentümer abgeschlossenen Pachtvertrag für die Kleingartenanlage sowie im jeweils gültigen Bebauungsplan schlechthin gemacht werden, sind auch für den einzelnen Unterpächter verbindlich.

§ 2 Kleingärtnerische Nutzung - Gestaltung des Gartens

Die kleingärtnerische Nutzung umfasst die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf des Kleingärtners und die Erholungsnutzung. Das ist der Beitrag jedes Kleingärtners zum Erhalt des Sozialcharakters des Kleingartenwesens. Dazu gehört, dass die Laube nach Größe und Ausstattung der kleingärtnerischen Nutzung untergeordnet ist. Der Kleingärtner darf die Gartenfläche nicht einseitig mit Kulturen, wie nur Rasen, Obstbäume, Ziersträucher, Feldkulturen etc. nutzen oder bepflanzen. Der Charakter eines Kleingartens ist

stets zu wahren.

Es gilt als Orientierung für die Gestaltung und Nutzung einer Parzelle in Kleingartenanlagen die Drittelteilung, d.h.

- ein Teil für Obst - und Gemüseanbau
- ein Teil für Ziersträucher und Blumen,
- ein Teil für Laube, Freisitz, Rasen-, Spiel- und Erholungsflächen.

Bei der Bepflanzung seines Gartens hat jeder Kleingärtner auf den Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Bei Grenzbepflanzung sind Äste oder Zweige, die schädigend oder störend wirken, zu beseitigen. Kompostanlagen müssen einen Mindestabstand von 0,5 m zur Grundstücksgrenze haben. Ausnahmen können Nachbarn vereinbaren.
Die Anpflanzung giftiger oder sonstiger gefährlicher Pflanzenarten ist untersagt. Einige Pflanzenarten dürfen aus unterschiedlichen Gründen nicht im Kleingarten kultiviert werden (Wuchsstärke, Krankheitsübertragung, Invasivität). Auflaufender Wildwuchs dieser Pflanzenarten ist sofort zu entfernen (siehe Anlage 1).
Die festgelegten Grenzabstände (siehe Anlage 2) sind einzuhalten.
Mit der Nutzung des Kleingartens übernimmt der Kleingärtner die Verantwortung für die sachgerechte Nutzung des Bodens und die Erhöhung der Fruchtbarkeit, für die Pflege, Sauberhaltung und den Schutz der Natur und Umwelt. Die Neupflanzung von Laubgehölzen, die im ausgewachsenen Zustand 3m Höhe überschreiten sowie Nadelgehölze sind im Kleingarten nicht statthaft. Das Pflanzen von Haselnusssträuchern und Walnussbäumen ist nicht gestattet. Die Regelungen des Bundeskleingartengesetzes haben Vorrang gegenüber den kommunalen Baumschutzsatzungen.
Bäume die krank und befallen sind oder nicht in das Gesamtbild der Anlage passen (z.B. bereits bepflanzte Nadelgehölze) und sich in den einzelnen Parzellen befinden, sind spätestens bei Pächterwechsel zu roden. Die Kosten für diese Rodung trägt der abgebende Pächter.
Für Bäume, welche in den Gemeinschaftsanlagen krank oder befallen sind oder nicht in das Gesamtbild der Anlage passen, trägt der Verein die Kosten der Rodung.
Jeder Pächter ist verpflichtet, die Nummer der von ihm gepachteten Parzelle deutlich sichtbar an der Gartenlaube oder am Gartentor anzubringen

§ 3 Tierhaltung

Die Kleintierzucht und -haltung ist nicht Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung nach § 1(1) Bundeskleingartengesetz und nicht erlaubt. Durch Mitgliederversammlung vor 1991 beschlossene Kleintierhaltungen können nach § 20 a Bundeskleingartengesetz weitergeführt werden. Eine insoweit entstandene Berechtigung geht bei Pächterwechsel nicht auf den Nachfolger über. Kleingärtner, die in der eigenen Wohnung ein Haustier, insbesondere Hunde oder Katzen halten und diese mit in die Gärten bringen, haben dafür zu sorgen, dass diese in den Gemeinschaftswegen an der Leine oder in anderer geeigneter Weise geführt werden, so dass eine Belästigung oder Gefährdung ausgeschlossen wird. Hunde sind im Pachtgarten an der Leine zu halten bzw. ist dafür Sorge zu tragen, dass der Hund das gepachtete Grundstück nicht verlassen kann. Dies gilt auch für Besucher der Anlage mit einem Haustier schlechthin.

Hinterlassener Tierkot ist vom Tierhalter zu entfernen. Hunde sind ruhig zu halten. Im Garten selbst dürfen angrenzende Kleingärtner nicht durch das mitgebrachte Haustier belästigt werden.
Die Haltung von Bienen ist zu fördern; entsprechende Bedingungen dafür sind zu schaffen. Der Vorstand legt im Einzelfall die einzuhaltenden Kriterien fest und überwacht die Einhaltung derselben. Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der Kleingartenanlage aufgestellt werden. Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf ist ein Sachverständiger / Imkerverband zu konsultieren. Der Kleingärtner, welcher im Kleingarten eine Bienenhaltung betreiben möchte, sollte Mitglied im örtlichen Imkerverband sein. (Versicherungsschutz)

§ 4 Umwelt und Naturschutz

Jeder Pächter übernimmt mit der Pachtfläche persönliche Verantwortung für die Erhaltung und Pflege von Natur und Umwelt. Er trägt damit zur Verschönerung des Umfeldes und zur Erhöhung des Erholungswertes der Kleingärten bei.
Bei der Gestaltung und Nutzung von Kleingärten ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen. In jedem Kleingarten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Vögel und andere Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden. So dürfen Hecken nicht zwischen dem 01.03. und 30.09. stark zurückgeschnitten werden. Ein schonender Form- und Pflegeschnitt dagegen ist ganzjährig zugelassen.
Gartenabfälle, Laub und sonstige Kompostabfälle sind sachgemäß zu kompostieren. Das Verbrennen von Abfällen ist laut Thüringer Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen vom 02.03.1993 verboten (Ausnahmen siehe genannte Verordnung).
Jeder Pächter hat die Pflicht, auftretende Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß zu bekämpfen. Dabei sind Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes (siehe Anlage 4) anzuwenden. Die Unkrautbekämpfung und Schädlingsbeseitigung sollten im Kleingarten vor allem mit gebräuchlichen Methoden wie Hacken, Jäten usw. erfolgen. Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist möglichst zu verzichten. Ist eine Anwendung unumgänglich, sind die Anwendungsvorschriften und Karenzzeiten unbedingt einzuhalten. Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, dass keine Bienenschäden auftreten sowie keine Beeinträchtigungen der Kulturen in Nachbargärten erfolgen. Der Pächter ist verpflichtet, angrenzende Nachbarn rechtzeitig zu informieren.
Die Pflege angrenzender Bereiche der Anlage sowie angrenzendes Umfeld ist gemeinsames Anliegen der Mitglieder.

§ 5 Errichtung von Baulichkeiten – Genehmigungsverfahren

Für die Errichtung von Gartenlauben gilt §3 des Bundeskleingartengesetzes.
Der beabsichtige Bau einer Gartenlaube oder die beabsichtigte bauliche Erweiterung einer bereits bestehenden Gartenlaube ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Mit dem Bauantrag ist ein Lageplan der Parzelle, in dem der beabsichtigte Aufstellungsort der Gartenlaube und deren Abmaße ersichtlich sind, vorzulegen. Die Gesamtgröße darf 24qm einschließlich überdachten Freisitzes nicht überschreiten. Durch einen späteren Anbau an die

Gartenlaube oder das Anfügen einer Überdachung, darf nach §3 Bundeskleingartengesetz genannte Gesamtgröße der Baulichkeit von maximal 24qm Grundfläche, einschließlich überdachtem Freisitz, ebenfalls nicht überschritten werden.
Mit dem Bau der Gartenlaube bzw. eines Anbaues an eine bereits bestehende Gartenlaube darf erst begonnen werden, wenn eine durch den Vorstand erteilte schriftliche Zustimmung vorliegt. Nach Fertigstellung des Rohbaus sowie des Anbaues kontrolliert der Vorstand die Übereinstimmung zwischen tatsächlicher Bauausführung und Zustimmungsgrundlage. Festgestellte Abweichungen sind durch bauliche Umgestaltung zu korrigieren.
Bei der Errichtung oder Erweiterung einer Gartenlaube sind die nachbarrechtlichen Bestimmungen des Thüringer Nachbarschaftsgesetzes vom 22.12.1992 in seiner jeweils aktuellen Fassung gegenüber den angrenzenden, nicht mehr zum Pachtgelände gehörenden, Grundstücken zu beachten.
Die errichtete Gartenlaube soll der kleingärtnerischen Nutzung dienen und dem Kleingärtner auch ein vorrübergehendes Schlafen ermöglichen. Das Vermieten der Gartenlaube durch den Kleingärtner zu Erholungszwecken ist verboten. Die dauerhafte Nutzung durch Dritte ist untersagt.
Bestandsgeschützte Lauben im Sinne des §20a Nr.7 Bundeskleingartengesetz können unverändert genutzt werden. Der Bestandsschutz bleibt bei Pächterwechsel erhalten. Wird eine Gartenlaube abgerissen oder zerstört, erlischt der Bestandsschutz.
Nach schriftlicher Zustimmung des Vorstandes zu Größe und genauer Lage auf der Gartenparzelle, kann der Pächter unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen Baulichkeiten errichten:

- Ein Partyzelt/Pavillon bis maximal 12m² Grundfläche ohne feste Bodenplatte
- Ein transportables Badebecken/Pool, dass nicht fest mit dem Boden verbunden ist bzw. nicht auf einer begründeten Betonfläche steht, kann in einer Größe von 3,60 m Durchmesser und maximaler Wandhöhe von 90 cm errichtet werden
- Ein künstlicher Teich kann bis zu einer Größe 12m² gestattet werden
- Die Errichtung eines gemauerten Grills bis zu einer Grundfläche von 100 cm x 80 cm und einer Maximalhöhe von 2,50 m ist zustimmungsfähig
- Ein Kleingewächshaus kann bis zu einer Größe von 12m² Grundfläche errichtet werden. Die Nutzung hat ausschließlich zum Anbau von Gartenkulturen zu erfolgen
- Auch für andere, nicht ausdrücklich erwähnte Baulichkeiten besteht die Verpflichtung, vor deren Aufstellung eine schriftliche Zustimmung des Vorstandes, die auch die Größe und die Lage des beabsichtigten Bauwerkes innerhalb der Gartenparzelle beschreibt, einzuholen

Gartennachbarn sollen vor einer etwaigen Zustimmungserteilung gehört werden.

§ 6 Einfriedungen und Abgrenzungen

Die Kleingartenanlage ist durch einen Außenzaun gesichert. Der Außenzaun ist eine Gemeinschaftsanlage. Dieser muss außen und innen in der Breite von je 0,8m begehbar sein. Abgrenzungen zwischen den Parzellen durch Zäune oder Hecken sind nicht notwendig. Sind sie vorhanden oder werden sie von beiden Pächtern erwünscht, sind die Kosten für Errichtung,

Erneuerung und Instandhaltung von den Beteiligten zu tragen. Einzelabsprachen sind zulässig. Der Vorstand hat das Einspruchsrecht bei der Ausführung. Vorhandene Einfriedungen sind gemäß den Weisungen des Vorstandes zu unterhalten, zu pflegen und zu erneuern.
Einfriedungen durch Hecken (Liguster, Hainbuche u.a.) sind wegeeinheitlich auf gleiche Höhe zu schneiden und auf maximal 1,25m zu begrenzen. Einfriedungen durch Hecken und Zäune zwischen den Gärten haben die Höhe von 1,25m nicht zu überschreiten.

§ 7 Wegebenutzung und -unterhaltung

Die Wege innerhalb der Kleingartenanlagen und die geschaffenen Parkmöglichkeiten außerhalb der Parzellen gehören zu den Gemeinschaftsflächen. Jeder Pächter ist verpflichtet, den seine Parzelle umgebenden Weg bis zur halben Breite stets sauber und in einem begehbaren Zustand zu halten. Beim Ab- und Antransport von Erde, Dünger (insbesondere Mist), Abfällen usw. ist bei Verschmutzung der Wege für sorgfältige Reinigung zu sorgen. Die aufgewendete Zeit der Pflege dieser Wege wird nicht auf die zu leistenden Gemeinschaftsstunden angerechnet.
Die Tore der Anlage sind immer geschlossen zu halten. Parken ist in der Anlage nicht gestattet. Der obere Teil der Gartenanlage (Gartennummer 37-42 und Gartennummer 45-53) kann bis zum 31.12., für das Folgejahr, beim Vorstand eine Forstwegbenutzung beantragen. Diese wird für ein Fahrzeug durch die Gemeinschaft finanziert. Bei der Beantragung sind Name, Anschrift, Kennzeichen und Art (PKW/Transporter) mitzuteilen. Zusätzlich wird eine geringe Anzahl an Gästebescheinigung durch den Verein getragen. Diese können bei Bedarf beim Vorstand geliehen werden. Eine dauerhafte Benutzung der Gästebescheinigung ist nicht zulässig. Wer zusätzlich eine Forstwegbenutzung möchte, kann diese auf eigene Kosten beim Vorstand beantragen. Die Gartennummer 37-42 und 45-53 welche eine Forstwegbenutzung haben, sind verpflichtet die oberen Parkplätze der Anlage zu nutzen.

§ 8 Wasser- und Stromversorgung

Die Kleingartenanlage ist mit Wasser und Elektroenergie versorgt. Der Kleingartenverein unterhält diesbezüglich jeweils Verträge mit den Versorgungsträgern. Im Rahmen dieser Vertragsdurchführung ist durch den jeweiligen Versorgungsträger ein Hauptanschluss installiert, der mit einem Zähler für die Erfassung des Stromverbrauchs bzw. für die Erfassung des Wasserverbrauchs verbunden ist.
Von diesen Übergabepunkten aus führt der Verein ein eigenes Wasser- bzw. Elektroleitungssystem bis hin zu den Übergabepunkten an den einzelnen Parzellen. Verantwortlich für die Unversehrtheit der Leitungen bis zu den Übergabepunkten für die einzelnen Kleingartenparzellen ist der Verein. Verantwortlich für die Instandhaltung und Unversehrtheit der Leitungssysteme ab den jeweiligen Übergabepunkten der einzelnen Parzellen bis zu den Endverbrauchsstellen ist das jeweilige Vereinsmitglied. Die Schnittstelle für die Verantwortlichkeit der Unversehrtheit der Elektroleitung ist der Anschlusskasten für Elektroenergie an der Laube. Bei nicht vorhanden eines Anschlusskasten ist der Stromzähler der Übergabepunkt. Die Schnittstelle für die Verantwortlichkeit der Unversehrtheit der Wasserversorgungsleitung ist die Wasseruhr (Übergabepunkt zur Parzelle).

An jedem Wasseranschluss muss ein geeigneter Absperrhahn vor der Wasseruhr vorhanden sein.
Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorhanden Zähleinrichtungen funktionieren und störungsfrei arbeiten.
Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre nach Eichdatum ausgetauscht werden. Defekte Zähler sind unverzüglich dem Vorstand zu melden. Wasch- und Spülmaschinen zu betreiben ist untersagt. Strom- und Wasserverbrauch sind den kleingärtnerischen Erfordernissen anzupassen.
Die Versorgung der Kleingärten mit Elektroenergie erfolgt ganzjährig. Die Versorgung mit Wasser erfolgt nur in der frostfreien Zeit von Frühjahr bis Herbst. Die Termine für das An- und Abstellen des Wassers, werden im jeweiligen Gartenjahr durch den Vorstand festgelegt und bekannt gegeben. Die Preise für Wasser und Elektroenergie laut Festlegung der Versorger. Die jeweils durch den Vorstand festgelegten und per Aushang mitgeteilten Termine sind einzuhalten.

§ 9 Nutzung von Gemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftseinrichtungen/ Pflege

Die in der Kleingartenanlage liegenden Gemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftseinrichtungen (Wege, Grünflächen, Obstanlage, Vereinsheim, Gerätehaus/Bauhütte, Pumpenhaus, Toilettenhaus) sind im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit und mit gemeinschaftlicher Finanzierung erstellt worden und sind Eigentum des Vereins. Sie stehen allen Mitgliedern zur Nutzung offen. Das gleiche gilt für ihre Pflege, Erhaltung und Erneuerung. Die durch den Verein angeschafften Geräte sind nur im Rahmen der gemeinschaftlichen Arbeitseinsätze zur Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage zu benutzen, pfleglich zu behandeln und zweckbestimmend einzusetzen.
Bei verursachten Schäden durch ein Mitglied oder Familienangehörigen sowie Gästen ist gemäß gesetzlicher Bestimmungen Ersatz zu leisten. Entstandene Schäden sind dem Vorstand des Vereins unverzüglich mitzuteilen.
Jeden Pachtgarten ist ein Gemeinschaftsstück zur Pflege zugewiesen. Dieser wird mit 4 Arbeitsstunden berechnet. Sollte bei Kontrolle festgestellt werden, dass das zugewiesene Gemeinschaftsstück nicht gepflegt wird, erfolgt eine Ersatzberechnung in Höhe von 25,00€ pro Stunde.
Es sind zusätzliche Arbeitsstunden in Form von Arbeitseinsätzen zu leisten. Die Höhe der Stunden wird jedes Jahr neu durch den Vorstand festgelegt und in den jeweiligen Schaukästen der Anlage bekannt gegeben.

§ 10 Pächterwechsel

Vor einem geplanten Pächterwechsel ist der Vorstand zu informieren, und zwar bevor ein Übernahme-/Kaufvertrag vom weichenden Pächter und vom Folgepächter unterzeichnet wird. Der Vertrag bedarf der Gegenzeichnung durch den Vorstand. Der weichende Pächter ist verpflichtet, die Zählerstände für den Wasser- und Stromverbrauch in Zusammenarbeit mit dem Vorstand bzw. eines Beauftragten zu erfassen und zu dokumentieren. Voraussetzung für die Wirksamkeit des Vertrages zwischen den Parteien ist die Aufnahme des Folgepächters in den Kleingartenverein und der Abschluss eines Pachtvertrages zwischen den

Kleingärtnerverein „Kleiner Dörnbach“ e.V. und dem Folgepächter sowie die Aufhebung des bestehenden Pachtverhältnisses mit dem weichenden Pächter. Auf Wunsch des weichenden Pächters kann der Verein Unterstützung bei der Suche eines Folgepächters und beim Abschluss eines Übernahmevertrages geben.

§ 11 Allgemeine Ordnung

Der Pächter, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stören oder beeinträchtigen kann. Das Betreiben von Maschinen und Geräten ist nur bei Einhaltung der Lärmschutzordnung der Kommunen und der Einhaltung der Festlegungen des Vereines über Ruhezeiten möglich (siehe Anlage 3). Angehörige und Gäste sind über die Satzungen, Mitgliederbeschlüsse und die Kleingartenordnung zu informieren. Die Folgen von Zuwiderhandlungen tragen die Nutzungsberechtigten des Kleingartens.
Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art ist im Kleingarten und in der Kleingartenanlage verboten. Das Überfliegen der Parzellen mit Drohnen ist nicht gestattet.
Der Pächter ist verpflichtet allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und zum Schutz der Natur und Umwelt sowie zur Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen, so weit nicht anders durch die Mitgliederversammlung beschlossen ist.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die Gartenordnung des Vereins ist mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung rechtswirksam. Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages und bildet die Grundlage über die Verhaltensweise des Pächters innerhalb des Vereins.
Verstöße und Zuwiderhandlungen werden entsprechen der Satzung des Vereins geregelt. Über Änderungen oder bei allen in der Satzung und in der Gartenordnung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung. Eigenmächtige Verhandlungen der Kleinpächter mit der Stadt Suhl bzw. dem Suhler Stadtverband Suhl der Kleingärtner e.V. sind ausgeschlossen. Die Mitglieder des Vereins wenden sich mit Fragen des Vereins- und Pachtrechtes generell an den Vorstand unseres Kleingärtnervereins.
Die vorstehende Gartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.09.2023 beschlossen und ist in Kraft getreten. Damit tritt die Gartenordnung vom 01.01.1990 einschließlich aller späteren Ergänzungen außer Kraft.

Anlage 1

Zu stark wachsende Gehölze

Ein Kleingarten soll durch einen lockeren Gehölzbestand, vorwiegend aus Kultursorten von Kern- und Steinobstbäumen, geprägt sein. Die Gehölzanpflanzungen in der Parzelle müssen innerhalb der Kleingartenanlage den Blick in den Garten gewährleisten. Des Weiteren dürfen die Gehölze nicht den Anbau niedrigwachsender Nutzpflanzen (Gemüse, Erdbeeren, einjährige Schnittblumen, Kräuter etc.) beeinträchtigen. Es sind daher, neben einzelnen größeren Kern- oder Steinobstbäumen, in Art und Anzahl nur solche Laubgehölzarten auszuwählen, die für Kleingärten geeignet sind und die durch Schnittmaßnahmen dauerhaft auf eine Höhe von 3 m begrenzt werden können. Das Kultivieren jeglicher Wald und Parkgehölzen und sonstiger Koniferen ist nicht gestattet. Alte, größere Bäume von Kern- und Steinobst sind nicht nur alte Nutzpflanzen-Sorten, sondern auch wertvolle Biotope, die durch gute Pflege so lange wie möglich zu erhalten sind.

Zu stark wachsende Pflanzen (außer Gehölze)

Auf Grund ihrer starken, nicht beherrschbaren Wuchskraft ist es auch nicht gestattet, Bambusgewächse (Bambuseae) und Chinaschilf (Miscanthus) sowie die Gewöhnliche Waldrebe (Clematis vitalba) und Schlingknöterich (Fallopia baldschuanica) in der Parzelle zu pflanzen.

<u>Krankheitsübertragende Pflanzen</u>

Feuerbrand
Der Feuerbrand ist eine der gefährlichsten Kernobstkrankheiten. Daher dürfen die hochanfälligen Wirtspflanzen dieser Krankheit, welche keinen kleingärtnerischen Nutzen haben, nicht in Kleingartenanlagen kultiviert werden.
Verbotene Gattungen sind:

- Glanzmispel (Photinia),
- Zwergmispel (Cotoneaster),
- Weiß- und Rotdorn (Crataegus),
- Feuerdorn (Pyracantha).

Ausnahmen bilden Feuerbrand nichtanfällige Arten und Sorten dieser Gattungen.

Birnengitterrost
Wacholder (Juniperus) ist Hauptwirt des Birnengitterrostes. Daher sind alle Wacholderarten der Gattung (Juniperus) in der gesamten Kleingartenanlage inklusive der Gemeinschaftsflächen verboten.

Johannisbeersäulenrost
Als Winterwirt sind 5-nadlige Kiefernarten der Überträger für den Johannisbeersäulenrost an Schwarzer Johannisbeere und Stachelbeere. Zum Beispiel:

- Weymuthskiefer (Pinus strobus),
- Westliche Weymuthskiefer (Pinus monticola)

- Tränenkiefer (Pinus wallichiana).

Sie dürfen deshalb auch nicht auf Gemeinschaftsflächen gepflanzt oder kultiviert werden.

Weitere Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten an Obstgehölzen

- Eberesche (Sorbus)
- Stranvaesie (Stranvaesia)
- Schlehe (Prunus insititia)
- Gemeiner Bocksdorn (Lycium halimifoium)
- Hopfenklee (Medicago lupulina)
- Hahnenfußarten (Ranunculus acer)
- Weißklee, Inkarnatklee (Trifolium)
- Steinklee (Melilotus alba)

Invasive Neophyten

Invasive Neophyten sind eingeführte Pflanzen mit einem hohen Ausbreitungspotential. Laut Bundesnaturschutzgesetz müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um eine Verdrängung heimischer Arten durch invasive Arten zu verhindern.

Für folgende Pflanzenarten ist die Kultivierung in der gesamten Kleingartenanlage verboten:

Nicht beherrschbare Neophyten mit starkem Verbreitungspotential:

- Staudenknöterich (Fallopia japonica, F. sachalinensis, F. x bohemica)
- Drüsiges Springkraut, auch indisches oder japanisches Springkraut genannt (Impatiens glandulifera)
- Kanadische- und Riesengoldrute (Solidago canadensis und gigantea)
- Gemeiner Bastardindigo (Amorpha fruticosa) – 3 m hoher Schmetterlingsblütler

Neophyten mit starkem Verbreitungspotential und negativer Wirkung auf die menschliche Gesundheit:

- Beifußblättriges Traubenkraut (Ambrosia artemisiifolia) – Allergien, Asthma
- Riesenbärenklau (Heracleum mantegazzianum) – phototoxische Wirkung, Brandblasen

Bepflanzung von Gemeinschaftsflächen

Die Bepflanzung der Gemeinschaftsflächen muss so erfolgen, dass die kleingärtnerische Nutzung der anliegenden Gärten durch Schatten- und Wurzeldruck nicht beeinträchtigt wird. Das Pflanzen von Obst- und Wildobstgehölzen ist ausdrücklich erwünscht.

Kleingärtnerverein „Kleiner Dörnbach“ e.V. Suhl

Anlage 2

Grenz- und Pflanzabstände

	Reihen-Entfernung (m)	Abstand in der Reihe (m)	Mindestentfernung von der Grenze (m)
Apfel Niederstamm bis 60cm Viertelstamm 80cm	 3,50-4,00 Einzelbaum	 2,50-3,00	 2,00 4,00
Birne Niederstamm bis 60cm Viertelstamm 80cm	 3,00-4,00 Einzelbaum	 3,00-4,00	 2,00 4,00
Quitte	3,00-4,00	2,50-3,00	2,00
Sauerkirsche Niederstamm 60cm	 4,00	 4,00-5,00	 2,00
Pflaume	3,50-4,00	3,50-4,00	3,00
Pfirsich/Aprikose Niederstamm 60cm	 3,50-4,00	 3,00	 3,00
Süßkirsche	Einzelbaum		4,00
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindel und andere kleinkronige Baumform	Schwach wachsende Stark wachsende		1,50 2,00
Schwarze Johannesbeere/ Jochelbeere Büsche und Stämmchen	2,50	1,50-2,00	1,25
Johannesbeere Rot und Weiß Büsche und Stämmchen	 2,00	 1,00-1,25	 1,00
Stachelbeere Büsche und Stämmchen	 2,00	 1,00-1,25	 1,00
Himbeeren in Spalierziehung	1,50	0,40-0,50	0,75
Brombeeren in Spalierziehung Rankend aufrechtstehend	 2,00 1,50	 2,00 1,00	 1,00 0,75
Ziergehölze und Hecken			2,50 1,50
Komposthaufen			0,50

Anlage 3

Ruhezeiten

Vom 01.Oktober bis 30.April gelten die festgelegten Ruhezeiten der Stadt Suhl.

Ruhezeiten sind:

- von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr
- Sonntage und gesetzliche Feiertag (Thüringer Feiertagsgesetz)

Die meisten motorgetriebenen Geräte dürfen im Freien werktags (Montag bis Samstag) in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr betrieben werden. Eine Ausnahme bilden benzinmotorbetriebene Grastrimmer/Graskantenschneider, Freischneider sowie Laubbläser und Laubsammler, die nicht mit dem Umweltzeichen gekennzeichnet sind. Sie dürfen werktags nur in der Zeit von 9:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 17:00 Uhr betrieben werden. Für alle betroffenen Maschinen und Geräte gilt ein generelles Betriebsverbot an Sonn- und Feiertagen!

Abweichend gilt vom 01.Mai bis 30.September folgende Regelung

Montag bis Freitag:

- Mittagsruhe von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- Nachtruhe von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr

Samstag:

- Mittagsruhe von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- Nachtruhe von 19.00 Uhr bis 08:00 Uhr

Sonn- und Feiertag:

- Ganztägig Ruhetag

Kleingärtnerverein „Kleiner Dörnbach“ e.V. Suhl

Anlage 4

Wesentliche Maßnahmen des Integrierten Pflanzenschutzes

<u>Vorbeugende Maßnahmen</u>

Förderung der ökologischen Vielfalt

Standortwahl: Soweit es möglich ist, sollte für die jeweiligen Kulturpflanzen der passende Standort gewählt werden. Die Standorteignung der Kulturen muss vor der Pflanzung bzw. Aussaat geprüft werden. Arten- und Sortenbeschreibungen geben hilfreiche Hinweise.

Bodenpflege und Bodengesundheit: Bodenbearbeitung dient der Verbesserung der Bodendurchlüftung, des Wasserhaltevermögens, der Bodenerwärmung, der Lockerung und der Einarbeitung organischen Materials.

Pflanzenauswahl: Verwendung robuster, toleranter und resistenter Arten und Sorten, Anbau zur richtigen Zeit (frühe & späte Sorten), Nutzung von hochwertigem, zertifiziertem, gesundem Saat- und Pflanzgut.

Fruchtfolge & Mischkultur: Beim Anbau von z. B. Kartoffeln, Tomaten, Erdbeeren, Kohlarten und anderer Gemüsearten soll möglichst ein langer Zeitraum zwischen einem Nachbau von Arten der gleichen Pflanzenfamilie auf der gleichen Fläche liegen (Fruchtfolge), um den Befall durch im Boden lebende Schadorganismen zu minimieren. (ca.4 Jahre) Auch der Anbau von Untersaaten oder Mischkulturen kann den Infektionsdruck reduzieren.

Düngung und Bewässerung: Ersetzen der Nährstoffe, die dem Boden durch regelmäßige Aberntung entzogen werden sowie Erhaltung und Verbesserung günstiger Bodeneigenschaften (Bodengefüge, Humusgehalt, Bodenleben) durch Zufuhr von organischer Substanz. Die Belastung von Boden und Grundwasser durch zu hohe Nährstoffgaben ist zu vermeiden. Eine bedarfsgerechte Bewässerung ist zu garantieren, diese fördert die Pflanzengesundheit.

<u>Bekämpfende Maßnahmen</u>

Richtige Diagnose von Krankheiten und Schädlingen: Helfen können Gartenfachberater von Verein und Verband, Berater der Pflanzenschutzbehörden oder sachkundige Verkäufer in Industrie und Handel. Viele Hersteller von Pflanzenschutzmitteln bieten Endverbrauchern den Service an, befallene Pflanzenproben zu untersuchen. (Nutzung von Diagnose App, z.B. Pflanzendoktor der Fa. Neudorff)

Physikalische Pflanzenschutzmaßnahmen: Absammeln (Raupen, Käfer, Schnecken), Zerdrücken & Abspülen (Eier von Schadschmetterlingen oder Blattläuse), Aufsammeln kranker

Früchte, Insekten- und Vogelschutznetze, Drahtgeflecht z. B. gegen Wühlmäuse, Kaninchen und Hasen, Leimringe gegen Frostspanner, Thermische Verfahren

Biotechnische Pflanzenschutzmaßnahmen: Leimtafeln (Gelb- oder Blautafeln), Fraßlockstoffe und Köder, Pheromone (zur Verwirrung, Fallen zur Flugüberwachung bzw. zum Abfangen kleinerer Populationen). Durch den Einsatz von Monitoring-Fallen kann gezielt der korrekte Zeitpunkt zur Bekämpfung ermittelt werden.

Biologische Pflanzenschutzmaßnahmen: Einsatz von Raubmilben, Schlupfwespen, Nematoden. Dieses Verfahren hat sich vor allem bei Schädlingen wie Weißen Fliegen, Spinnmilben, Blattläusen oder Thripsen in Gewächshäusern bewährt.

Mikrobiologische Schädlingsbekämpfung: Einsatz von Pilzen, Viren und Bakterien (z. B. Bacillus thuringiensis) gegen schädigende Insekten.

Pflanzenstärkungsmittel: Unter Pflanzenstärkungsmitteln versteht man gemäß neuer Definition im Pflanzenschutzgesetz; Stoffe und Gemische einschließlich Mikroorganismen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, allgemein der Gesunderhaltung der Pflanzen zu dienen oder dazu bestimmt sind, Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen. www.bvl.bund.de/pstm.

Grundstoffe: Die Kategorie der Grundstoffe wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in der EU neu eingeführt. Es handelt sich um Stoffe, die nicht in erster Linie für den Pflanzenschutz verwendet werden, aber dennoch für die Bekämpfung bestimmter Schaderreger von Nutzen sind.

Chemische Pflanzenschutzmaßnahmen: Chemische Pflanzenschutzmittelanwendungen sind nach den allgemeinen Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes zu vermeiden. Daher sollten Anwendungen ohne Vorliegen einer genauen Diagnose, die einen bekämpfungswürdigen Befall durch Schädlinge oder Krankheiten eindeutig feststellt, grundsätzlich nicht erfolgen. Ausnahmen hiervon sollten nur im Einzelfall nach einer fachkundigen Beratung gemacht werden